

Haushaltssatzung der Hansestadt Herford für das Haushaltsjahr 2017

vom xx.xx.xxxx

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), in der derzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Hansestadt Herford mit Beschluss vom xx.xx.xxxx folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

Gesamtbetrag der Erträge auf	183.361.720 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	192.604.313 €

im Finanzplan mit

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	177.774.398 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	194.831.803 €

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	17.947.720 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	34.736.361 €

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	37.737.783 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	22.030.000 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf festgesetzt.	22.737.783 €
--------------------------------------------------------------------------------------------------------	---------------------

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf festgesetzt.	16.791.175 €
--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	---------------------

§ 4

Die Verringerung der allgemeinen Rücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf festgesetzt.	9.242.593 €
-------------------------------------------------------------------------------------------------	--------------------

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf festgesetzt.	100.000.000 €
----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	----------------------

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2017 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und fortwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	237 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	440 v. H.
2. Gewerbesteuer auf	430 v. H.

§ 7

Ein Haushaltssicherungskonzept entfällt.

§ 8

Gemäß § 22 Abs. 1 GemHVO NRW können Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen (sog. Haushaltsreste) auf die Folgejahre übertragen werden. Der Kämmerer wird ermächtigt, Haushaltsansätze für begonnene Maßnahmen, die noch nicht abgeschlossen wurden, auf Antrag des Produktverantwortlichen ins nächste Haushaltsjahr zu übertragen. Die Entscheidung erfolgt im Einzelfall. Noch nicht begonnene Maßnahmen sind neu zu veranschlagen.

§ 9

(1) Zur flexiblen Haushaltsbewirtschaftung können gem. § 21 GemHVO NRW Budgets gebildet werden.

(2) Für den Haushalt der Hansestadt Herford werden folgende Budgetregelungen aufgestellt:

(3) Im Ergebnisplan werden folgende Positionen zu einem Budget zusammengefasst (§ 21 Abs. 1 GemHVO NRW) und sind damit untereinander gegenseitig deckungsfähig:

- a) Personalaufwendungen;
- b) Versorgungsaufwendungen;
- c) Aufwendungen für Versicherungen;
- d) Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen;
- e) übrige Aufwandssachkonten in allen einer / einem Produkt- und Budgetverantwortlichen zugeordneten Produkten.

Gleiches gilt für die entsprechenden Sachkonten (Auszahlungen) im Finanzplan.

(4) Die Verfügungsmittel des Bürgermeisters, die gem. § 15 GemHVO NRW nicht überschritten und nicht mit anderen Haushaltspositionen verbunden werden dürfen, sind vom Budget ausgenommen.

(5) In den Budgets sind jeweils die Summe der Erträge und die Summe der Aufwendungen für die Haushaltsausführung verbindlich.

(6) Zweckgebundene Mehrerträge dienen zur Verstärkung der Ansätze für entsprechende Mehraufwendungen; zweckgebundene Mehreinzahlungen dienen zur Verstärkung der Ansätze für entsprechende Mehrauszahlungen. Diese Mehraufwendungen oder Mehrauszahlungen gelten nicht als überplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen.

§ 10

(1) Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gelten als erheblich im Sinne des § 83 Abs. 2 GO NRW, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 50 % des Produkt- bzw. des Auftragskontos ausmachen, mindestens aber 100.000 € betragen.

(2) Folgende über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen können grundsätzlich vom Kämmerer genehmigt werden und gelten als unerheblich:

- a) Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen, die auf Gesetz, Vertrag oder Entscheidung des Rates beruhen;
- b) Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen folgender Art:
 - ba) Umlagen an Gebietskörperschaften,
 - bb) Schuldendienstleistungen,
 - bc) Interne Leistungsverrechnungen,
 - bd) Abschlussbuchungen im Rahmen des Jahresabschlusses. Zu den Abschlussbuchungen gehören insbesondere die Buchung von Abschreibungen und Rückstellungen etc.;
- c) Die Umschichtung von Haushaltsmitteln für eine Maßnahme, die investiv geplant war, aber als konsumtiv einzustufen ist (und umgekehrt);
- d) Die Umschichtung von Haushaltsmitteln für eine Maßnahme deren Produktzuordnung geändert wurde;
- e) Die Verzinsung von Gewerbesteuererstattungen nach § 233a der Abgabenordnung;
- f) Mehrauszahlungen für begonnene Investitionsmaßnahmen, die zur Fortsetzung der Investitionsmaßnahme unabweisbar sind und deren Deckung im laufenden oder im folgenden Haushaltsjahr gewährleistet ist.

(3) Unerhebliche Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen werden dem Rat gemäß § 83 Abs. 2 GO NRW nach Abschluss des Haushaltsjahres im Rahmen der Jahresrechnung zur Kenntnis gegeben.

(4) Von den unerheblichen über- und außerplanmäßigen Mittelbereitstellungen gelten als geringfügig:

- a) Mittelbereitstellungen, soweit sie den Betrag von 10.000 € nicht übersteigen,
- b) Mittelbereitstellungen, die aus den Budgetrücklagen der Dezernate finanziert werden,
- c) Mittelbereitstellungen nach Absatz 2, Buchstabe bc und bd.

Über die o. g. Leistungen der Aufwendungen und Auszahlungen zu Absatz 2 hat der Stadtkämmerer nach § 83 Abs. 1 GO NRW die Entscheidungsbefugnis auf die Leitung der Abteilung Kämmerei, Steuern und Stadtkasse übertragen.

(5) Für die Abgrenzungen zwischen erheblichen und unerheblichen über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen nach § 85 Abs. 1 in Verbindung mit § 83 Abs. 1 GO NRW gelten die gleichen Festlegungen wie für über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen nach Ziffer 4.

§ 11

Festlegung von Wertgrenzen im Bereich der Haushaltswirtschaft:

1. Ein erheblicher Jahresfehlbetrag im Sinne des § 81 Abs. 2 Ziffer 1 GO NRW liegt vor, wenn der Betrag 5 % des Aufwandes des Gesamtergebnisplanes (ohne Nachträge) übersteigt.

2. Bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen oder Auszahlungen gelten gemäß § 81 Abs. 2 Ziffer 2 GO NRW als erheblich, wenn der Betrag 3 % des Aufwandes des Gesamtergebnisplanes (ohne Nachträge) übersteigt.

3. Geringfügige Auszahlungen für Investitionen im Sinne des § 81 Abs. 2 Ziffer 3 in Verbindung mit § 81 Abs. 3 GO NRW sind Maßnahmen, deren Auszahlungen abzüglich zweckgebundener Einzahlungen 10 % der investiven Auszahlungen des Gesamtfinanzplanes (ohne Nachträge) nicht überschreiten.

4. Einzelausweisungen von Investitionen nach § 4 Abs. 4 Satz 2 in Verbindung mit § 14 Abs. 1 GemHVO NRW sind ab einem Wert von 25.000 € darzustellen.

§ 12

1. Die im Stellenplan 2017 mit „kw“-Vermerken versehenen Beamten- und Beschäftigtenstellen fallen künftig weg.
2. Die im Stellenplan 2017 mit „ku“-Vermerken versehenen Stellen sind nach dem Ausscheiden der bisherigen Stelleninhaberinnen / Stelleninhaber umzuwandeln.
3. Beamte, denen ein Amt mit höherem Endgrundgehalt verliehen wird, können mit Rückwirkung von höchstens drei Monaten in die höheren Planstellen eingewiesen werden, soweit sie während dieser Zeit die Obliegenheiten des verliehenen oder eines gleichwertigen Amtes tatsächlich wahrgenommen haben und die Planstellen, in die sie eingewiesen werden, besetzbar waren (§ 3 Abs. 1 Satz 2 LBesG NRW).

Herford, den xx.xx.xxxx

Aufgestellt:

Matthias Möllers
(Stadtkämmerer)

Festgestellt:

Tim Kähler
(Bürgermeister)